Die stastsrechtlichen Stastenverhindungen scheiden sich nach der Struktur der Verbindung in Staatenstaaten im engeren Sinne (auch "Suzeranetatsverhaltnisse" genannt)s und Bundesstaaten. Beim Staatenstaat im engeren Sinne ist die Struktur des Verbandes eine berrschaftliche (Herrschaftsverband), beim Bundesstaat dagegen eine genossenschaftliche (Genossenschaftsverband, Staatenkorporation). Die Verschiedenheit kommt darin sum Ausdruck, daß beim Stautenstaut im engeren Sinne einer der verbundenen Staaten (der Suzeran) als Alleintrager der die andern beherrschenden Verbandsgewalt erscheint, (Beispiel: das Verhältnis der Turkei zu ihren Vasailenstaaten), während die Gewalt des Bundesstaates in der korporativen Gesamtheit der verbundenen Staaten ruht, sodaß jeder dieser Staaten zugleich Beherrschter und Mitherrscher, Untertan und Mitglied der Gesamtheit ist. Der Rundesstaat ist nicht sowohl eine Verhindung als eine Verhündung von Staaten, ein Staat, der gugleich ein Bund ist. Der Staatenbund ist nur ein Bund, nicht auch ein Staat. Staatenbund und Bundesstaat faßt man zusammen als "Bundesverhaltnisse".]

Die Bundesverhältnisse. a) Der Staatenbund. § 13.

 Die ausführlichste Darstellung der Geschichte des Staatenbundbegriffes gibt jetzt Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde (1910) 1.—258.
Die Lehre von dem Unterschied zwischen Staatenbund und Boudesstuat